

27.11.2014

Einwohnergemeinde Meiringen

Postfach 532

3860 Meiringen

Telefon 033 972 45 45

Telefax 033 972 45 40

www.meiringen.ch

MEIRINGEN



Gebührenreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Meiringen

gestützt auf

- Das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- Die Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998
- Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989
- Das Organisationsreglement 2006 (OgR 06) der Einwohnergemeinde Meiringen vom 8. Juni 2006

beschliesst:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeines	3
Gegenstand	3
Bemessung	3
Gebührensuldnerin / Gebührensuldner	4
Erhebung	4
Gebührenbereiche	5
Personen-, Familien-, Erbrecht	5
Einwohnerkontrolle	6
Einbürgerungswesen	6
Ortspolizeiwesen	7
Bauwesen	9
Baugesuche und Voranfragen	9
Baukontrolle	10
Steuerwesen	11
Übrige Gebühren	12
Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Auflagezeugnis und Publikationsvermerk	13

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

- ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten sowie weitere Auslagen, welche durch Dritte in Rechnung gestellt werden.
- ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2

- ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
- ² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- ³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

- ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
- ² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

- ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
 - a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I
 - b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II
- ³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.
- ⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren **Art. 5**
- ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
 - ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, kann der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung anpassen. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

- Art. 6**
Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

- Erlass der Gebühr **Art. 7**
Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

- Inkasso **Art. 8**
- ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
 - ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
 - ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die für die Gebührenerhebung zuständige Abteilung bzw. Kommission die geschuldete Gebühren und Auslagen.
 - ⁴ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

- Kostenvorschuss **Art. 9**
Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

- Benachrichtigung **Art. 10**
Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

- Fälligkeit **Art. 11**
Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15	
	¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung mit Empfangsschein	CHF 50.–
	³ Vorsorgeauftrag, Aufbewahrung mit Empfangsschein	CHF 50.–
	⁴ Letztwillige Verfügung, Eröffnung mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.– pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.–
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Aufwandgebühr II
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

	Art. 16	
	¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	³ Regelmässige Einzelauskünfte aus dem Einwohnerregister für gewerbliche Zwecke	CHF 10.–
Leumundszeugnis	Art. 17 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF 20.–
Ausweise	Art. 18	
	¹ Ausstellung Einheimischenausweis	gratis
	² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	gratis

Einbürgerungswesen

Einbürgerungswesen	Art. 19	
	¹ Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer pro Gesuch	CHF 300.– bis CHF 500.–
	² Einbürgerungsgesuche von ausländischen Ehepaaren mit oder ohne minderjährige Kinder pro Gesuch	CHF 1'800.– bis CHF 2'200.–
	³ Einbürgerungsgesuche von Einzelpersonen mit oder ohne minderjährige Kinder pro Gesuch	CHF 1'500.– bis CHF 1'900.–
	⁴ Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 4 Abs. 2 EbüV	CHF 550.– bis CHF 800.–
	⁵ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	gratis
	⁶ Bearbeitungsgebühr für Gesuche, die nicht zur Einbürgerung gelangen.	CHF 300.– bis CHF 600.–
	⁷ Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb dieses Rahmens fest.	

Art. 20

- | | | |
|---|--|----------------------------|
| 1 | Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung | CHF 260.– bis
CHF 400.– |
| 2 | Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung | CHF 125.– bis
CHF 250.– |
| 3 | Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV | CHF 250.– bis
CHF 390.– |
| 4 | Die Gebühr wird innerhalb dieses Rahmens in der Vereinbarung mit dem Bildungszentrum Interlaken BZI und dem Berufsbildungszentrum IDM Thun festgelegt. | |

Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und
Handel mit
alkoholischen
Getränken

Art. 21

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden | Gebühren gemäss Art. 25 ff. |
| 2 | Stellungnahme zur <ul style="list-style-type: none"> a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang | Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr I
gratis
Aufwandgebühr II |
| 3 | Durchführen der Einspracheverhandlung | Aufwandgebühr II |
| 4 | Abnahme und Betriebskontrolle | Aufwandgebühr II |

Handel und Gewerbe

Art. 22

- | | | |
|---|--|-----------------|
| 1 | Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons | Aufwandgebühr I |
| 2 | Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten | Aufwandgebühr I |
| 3 | Erteilung Taxibewilligung | CHF 50.– |

Inanspruchnahme
öffentlichen Grundes

Art. 23

- | | | |
|---|----------------------------------|----------|
| 1 | Grundgebühr pro Benützungsgesuch | CHF 50.– |
|---|----------------------------------|----------|

	<p>² Für gemeinnützige Anlässe wie sportliche und kulturelle Veranstaltungen wird der öffentliche Grund grundsätzlich kostenlos zur Verfügung gestellt.</p>	
	<p>³ Gebühr für Einrichtungen pro m² und Woche</p>	CHF 1.–
	<p>⁴ Die Gebühr gemäss Abs. 3 kann in begründeten Fällen (z.B. bei wesentlicher Beeinträchtigung für die Öffentlichkeit) erhöht werden.</p>	max. CHF 2.–
	<p>⁵ Zusätzliche Aufwendungen für Gemeindepersonal, Maschinen (Reinigung, Abfallentsorgung etc.)</p>	nach effektivem Aufwand
	<p>⁶ Bei Nutzung von Parkplätzen kann anstelle von Gebühren gemäss Abs. 3 und 4 der Ertragsausfall gemäss Parkplatzreglement in Rechnung gestellt werden.</p>	
Marktwesen	<p>⁷ Platz- und Standgelder, Stromkosten, Werbefranken</p>	gemäss Marktverordnung
Fundbüro / Velos und Mofas	<p>Art. 24</p> <p>¹ Herausgabe von Velos und Mofas an Eigentümer</p>	CHF 10.–
	<p>² Herausgabe von weiteren Fundgegenständen</p>	gratis
Waffenerwerbsschein	<p>Art. 25 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)</p>	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Hundetaxe	<p>Art. 26</p> <p>¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes</p> <p>² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt die Taxe pro Hund und Jahr im Gebührentarif fest.</p>	CHF 80.– bis CHF 150.–

- ⁴ Keine Taxe wird nebst den im Artikel 13 Abs. 3 des kantonalen Hundegesetzes aufgeführten Kategorien erhoben für ausgebildete Diensthunde (Polizei, Militär, Zoll, Katastrophen etc.), Therapiehunde sowie Nachsuchehunde. Es ist jährlich eine Bestätigung der zuständigen Stelle vorzulegen.
- ⁵ Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin Taxerduktionen bewilligen, wenn aufgrund von Zucht, Handel und Hundesport mehr als 5 Hunde in Zwingern gehalten werden.

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 27	
	¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr II
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30.–
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 28	
	¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.–
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 29	
¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II	
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 20.– pro Gesuch
	³ Publikation	CHF 50.–
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.–
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II

	⁶ Erteilung von Ausnahmegewilligungen	Aufwandgebühr II
	⁷ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁸ Weitere Bewilligungen / Antragsstellung: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz c) Strassenanschluss d) Brandschutz (externes Kontrollorgan) e) Energietechnischer Massnahmen- nachweis (externes Kontrollorgan)	CHF 30.– Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21) CHF 30.– nach Aufwand nach Aufwand
Beratung und Antrag- stellung	Art. 30 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Bau- bewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 27 Abs. 2 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 31 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendi- gen Verfahrensschrit- ten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 32 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.–
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 33 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 34 Anzeige des Baubeginns (im Lastenaus- gleichsverfahren)	CHF 30.–

Kontrollen	Art. 35 Kontrollen auf dem Bauplatz wie Schnurgerüst, Baufreigabe, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
------------	---	------------------

Massnahmen	Art. 36 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
------------	--	------------------

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 37 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
---------	--	--------------------------------------

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 38 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
-------------------------------	--	------------------

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 39 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private ² Regelmässige Auskunft über Steuertaxation für gewerbliche Zwecke	CHF 10.– Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 40 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) ² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	CHF 10.– Aufwandgebühr I

Übrige Gebühren

Werkhof	<p>Art. 41 Für Dienstleistungen des Personals, für die Benützung von Maschinen und Geräten sowie für Materiallieferungen des Werkhofes werden Gebühren erhoben. Die zuständige Kommission regelt dies in einem Gebührentarif</p>	separater Gebührentarif
Gemeindeliegenschaften	<p>Art. 42 1 Für die Benützung von Gemeindeliegenschaften werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat regelt dies in einem separaten Gebührentarif.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann für juristische und natürliche Personen mit Sitz bzw. Wohnsitz in Meiringen keine oder gegenüber von Auswärtigen reduzierte Gebühren festsetzen.</p>	separater Gebührentarif
Nachschlagen	<p>Art. 43 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften</p>	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<p>Art. 44 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private</p>	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	<p>Art. 45 Versicherungsausweis - Duplikat</p>	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	<p>Art. 46 1 Mahngebühr nach 2. Mahnung</p> <p>2 Verfügung</p>	CHF 30.– CHF 50.–

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<p>Art. 47 1 Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.</p>
---------------	---

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Art. 48

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 49

¹ Dieses Reglement tritt per 01.01.2015 in Kraft.

² Es hebt das Gebührenreglement vom 01.09.2000 auf.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 27.11.2014.

Meiringen, 27.11.2014

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sig. Hans Jakob Walther
Gemeindepräsident

sig. Peter Kohler
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Der Gemeindeverwalter hat das vorliegende Reglement vom 27.10.2014 bis und mit 26.11.2014 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er hat diese Auflage unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Oberhasli 43 vom 24.10.2014 und Nr. 47 vom 21.11.2014 publiziert. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Das Inkrafttreten dieses Erlasses per 01.01.2015 wurde im Anzeiger Oberhasli Nr. 1 vom Freitag, 09.01.2015, ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 02.01.2015

Sig. Peter Kohler
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Meiringen vom 21.06.2021:

Meiringen, 21.06.2021

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeverwalterin

Roland Frutiger

Daniela Grisiger

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Das vorliegende Reglement wurde vom 21.05.2021 bis 21.06.2021 in der Gemeindeschreiberei zusammen mit den übrigen Geschäften der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Diese Auflage wurde im Anzeiger Nr. 19 vom 14.05.2021 und Nr. 23 vom 11.06.2021 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeiten publiziert. Die Beschwerdefristen sind unbenützt verstrichen.

Die Inkraftsetzung per 01.08.2021 wurde im Amtsanzeiger Nr. 50 vom 17.12.2021 rückwirkend publiziert.

Meiringen, 17.12.2021

Die Gemeindeschreiberin



Jasmin K. Beyeler